

# Satzung des Evang. Vereins Augsburg-Dreifaltigkeitskirche (Göggingen) e.V.

---

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Evangelischer Verein Augsburg-Dreifaltigkeitskirche (Göggingen) e.V.  
Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Augsburger Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission vom 16.05.1947 dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. - an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung vom 16.03.1976. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein will eine zeitgemäße Form der Diakonie unter den in der Kirchengemeinde Augsburg-Dreifaltigkeitskirche (Göggingen) gegebenen Verhältnissen üben. Er will überall dort tätig werden, wo Menschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen.  
Dies geschieht insbesondere auf dem Gebiet der ambulanten Alten- Kranken- und Familienpflege durch die Trägerschaft einer Diakoniestation sowie durch die Förderung des Besuchsdienstes und der Kindertagesstätte der Kirchengemeinde.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabeordnung vom 16.03.1976 handelt, und sie den grundsätzlichen Anliegen des Vereins entsprechen.

## §3 Vermögensbildung

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) Gemeindeglieder aus der Kirchengemeinde Augsburg-Dreifaltigkeitskirche (Göggingen),
    - b) sonstige natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
  - (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Ausschuss. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
  - (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
  - (4) Mitglieder, die aus der Kirche austreten, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, oder die sonst den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

# Satzung des Evang. Vereins Augsburg-Dreifaltigkeitskirche (Göggingen) e.V.

---

## §5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §7 Mitgliedschaft

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ausschuss

## §8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinden sowie durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse -Gögginger Zeitung- unter der Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
  - b) Entlastung des Ausschusses
  - c) Wahl des Ausschusses
  - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer
  - e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß erstellte Anträge
  - f) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
  - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Ausschuss
  - h) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Vertretung der Mitglieder ist im übrigen nicht zulässig.

## §9 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) 3 Beisitzern

# **Satzung des Evang. Vereins Augsburg-Dreifaltigkeitskirche (Göggingen) e.V.**

---

- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der 1. Vorsitzende soll in der Regel der Pfarramtsvorstand der Kirchengemeinde Augsburg-Dreifaltigkeitskirche (Göggingen) sein.
- (3) Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode selbst.
- (4) Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens 3 Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

## **§10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
- (2) Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.

## **§11 Die Rechnungsprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

## **§12 Beurkundung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschrift vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

## **§13 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Augsburg-Dreifaltigkeitskirche (Göggingen) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Diese Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen am 20.03.1982 und am 16.04.1983 beschlossen und vom Evang.-Luth. Landeskirchenamt mit Schreiben vom 25.10.1982 kirchenaufsichtlich genehmigt. In der Mitgliederversammlung am 04.11.1984 wurde sie in § 2 (3) am Schluss ergänzt. Sie ersetzt die Satzung vom 18.06.1922.

Am 03.04.1985 wurde diese Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

Augsburg, den 08. Juni 2013

gez. Gert Jäger  
Diakon und 1. Vorsitzender